

Kleingarten-Ratgeber: Bäume & Grenzabstände

Regelungen gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleinG) & Gartenordnungen

Im Kleingartenverein gilt das Prinzip der kleinbaulichen und gärtnerischen Nutzung. Nicht jeder Baum darf auf einer Parzelle gepflanzt werden. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der zulässigen Gehölze sowie der einzuhaltenden Mindestabstände zur Nachbargrenze.

1. Erlaubte und verbotene Gehölze

Erlaubte Bäume & Sträucher

- **Niederstamm- & Buschbäume:** Obstbäume auf schwachwüchsiger Unterlage (z. B. Unterlage M9 bei Äpfeln).
- **Spindel- & Säulenobst:** Platzsparend und ertragreich, ideal für kleine Parzellen.
- **Spalierobst:** An Wänden oder Gerüsten erzogen.
- **Halbstämme:** Oft nur max. 1 Baum pro Parzelle (gemäß lokaler Vereinsordnung).
- **Beerensträucher:** Johannisbeeren, Stachelbeeren, Himbeeren etc. bis max. 2,50 m Höhe.

Unzulässige / Verbotene Bäume

- **Waldbäume & Großbäume:** Eichen, Buchen, Birken, Ahorne, Kastanien, Pappeln, Trauerweiden (übersteigen die maximale Wuchshöhe).
- **Nadelbäume & Koniferen:** Tannen, Fichten, Kiefern, Thujen (Lebensbäume), Zypressen. Versauern den Boden.
- **Obst-Hochstämme & Walnussbäume:** Werden über 3–4 m hoch und werfen zu großen Schatten.
- **Schädlings-Wirtspflanzen:** Säulenwacholder (Birngitterrost) oder Weymouthskiefern.

2. Gesetzliche Pflanz- & Grenzabstände

Die Mindestabstände richten sich nach der maximalen Wuchshöhe des Gehölzes und sind im Nachbarrechtsgesetz sowie der örtlichen Rahmengartenordnung festgelegt.

Gehölzart	Max. Wuchshöhe	Mindestabstand zur Grenze
Beerensträucher & Ziersträucher	bis 1,50 m	0,50 m
Spindelbäume, Säulenobst & Buschbäume	bis 2,50 m – 3,00 m	1,00 m
Halbstamm-Obstbäume *(falls gestattet)*	über 3,00 m	2,00 m
Spalierobst	je nach Erziehung	0,50 m – 1,00 m

3. Wichtige Regeln bei der Bepflanzung

- **Messung des Abstands:** Der Abstand wird von der *Mitte des Baumstammes* auf Bodenhöhe bis zur Grenze der Nachbarparzelle gemessen (nicht ab der Außenseite der Krone).

- **Überhang von Ästen:** Äste dürfen nicht über die Parzellengrenze oder in den Hauptweg hineinragen. Überhängende Zweige müssen zurückgeschnitten werden.
- **Einfriedungen & Hecken:** Für Sichtschutzhecken gelten oft maximale Höhen von 1,25 m bis 1,50 m.

Hinweis für Pächter: Informieren Sie sich vor jeder Neuanschaffung in der **Gartenordnung Ihres Vereins** oder beim Vorstand. Bei Verstößen gegen die Baumarten oder Grenzabstände kann der Verein oder der Nachbar den Rückschnitt bzw. die vollständige Entfernung auf Kosten des Pächters verlangen.